

genossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1960 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818);

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetriebe.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —

(6) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Halbritter

* wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— **Elektroinstallationshandwerk** —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

— die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird;

— die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,

— keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt;

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Elektroinstallationshandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise (Preise der Leistung und des Materials) der im § 1 genannten Handwerksbetriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform gegenüber der Bevölkerung unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Die Kosten des Fertigungsmaterials, das für die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung verwendet wird (Material laut Anlage), sind bei der Preiskalkulation gegenüber der Bevölkerung und allen anderen Abnehmern nach den alten Materialpreisen entsprechend dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen.

(3) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Lieferungen und Leistungen gelten hinsichtlich der Berechnung der Leistung gegenüber allen Abnehmern weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften. Anderes als das in der Anlage aufgeführte Fertigungsmaterial ist bei der Preiskalkulation gegenüber allen Abnehmern nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu berechnen. (Soweit es sich dabei um Materialien handeln, die auch für Leistungen an die Bevölkerung eingesetzt werden können, entsprechen die Preise dieser Materialien unverändert dem Stand vom 31. Dezember 1966.)

§3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen von den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks Grund- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967, mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Materialpositionen, die zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu liefern sind.

(2) Beziehen private Handwerksbetriebe gemäß § 1 Material **direkt** von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung die-

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)